



## Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) und Meldungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz („HinSchG“)

### Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	1
1. Für welche Gesellschaften gilt diese Verfahrensordnung? .....	2
2. Wer kann Meldungen einreichen? .....	2
3. Welche Anliegen können gemeldet werden? .....	2
4. Wie kann eine Meldung abgegeben werden .....	2
5. Wie werden Meldungen bearbeitet? .....	3
6. Verfahrensgrundsätze .....	4
7. Wirksamkeitsprüfung.....	4
8. Datenschutz.....	4
9. Kontakt.....	5

### Präambel

Die Implementierung eines angemessenen und wirksamen Beschwerde- und Meldeverfahrens für potenzielle Compliance-Verstöße ist integraler Bestandteil unserer Sorgfaltsprozesse. Aus diesem Grund hat die ARRK Engineering GmbH („ARRK“) ein Online-Meldesystem eingerichtet, um unseren Beschäftigten und externen Personen die Möglichkeit zu geben, Hinweise oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Gesetzen bei ARRK oder in der Lieferkette abzugeben.

Wir schätzen das Engagement derjenigen, die zur Aufrechterhaltung unserer Standards beitragen und möchten hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Personen (im Folgenden: „Hinweisgeber“) ausdrücklich dazu ermutigen, uns im Verdachtsfall auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder sonstige Compliance Verstöße hinzuweisen.

Die Nutzung des Online-Meldesystems sowie der Umgang mit eingehenden Meldungen unterliegen einem klar definierten Prozess, der in der nachfolgenden Verfahrensordnung detailliert festgehalten wird.

In diesem Kontext verfolgt unsere Verfahrensordnung das zentrale Ziel, einen barrierefreien Zugang zum Online-Meldeverfahren zu gewährleisten, während gleichzeitig der umfassende Schutz der Hinweisgeber sichergestellt wird. Dabei erfüllen wir unsere Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) sowie dem Hinweisgeberschutzgesetz („HinSchG“). Jegliche Hinweise und Beschwerden werden mit höchster Vertraulichkeit behandelt, wobei die Identität der Hinweisgeber umfassend geschützt wird.

\*Die Verwendung männlicher Sprachformen dient lediglich der besseren Lesbarkeit und impliziert keine geschlechtsspezifische Bevorzugung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## **1. Für welche Gesellschaften gilt diese Verfahrensordnung?**

Diese Verfahrensordnung gilt für folgende Gesellschaften:

- ARRK Engineering GmbH
- ARRK Research & Development SRL
- ARRK Engineering (Shanghai) Co. Ltd.

## **2. Wer kann Meldungen einreichen?**

Hinweise oder Beschwerden können sowohl von internen als auch externen Personen oder Organisationen abgegeben werden.

Dazu gehören unter anderem (nicht abschließend aufgezählt):

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ARRK Engineering GmbH und ihrer Tochtergesellschaften
- Angehörige von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Nichtregierungsorganisationen und andere Organisationen, die Informationen über Risiken oder Schäden erhalten und/oder Betroffene unterstützen.

## **3. Welche Anliegen können gemeldet werden?**

Es besteht die Möglichkeit zur Meldung aller relevanter Hinweise oder Beschwerden in Bezug auf mögliche Compliance-Verstöße oder in Bezug auf ein potenzielles Risiko oder eine Verletzung im Bereich der Menschenrechte oder Umweltrechte, die im Zuständigkeitsbereich von ARRK liegen.

Als mögliche Compliance-Verstöße oder Risiken in diesem Zusammenhang gelten insbesondere, jedoch nicht abschließend:

- Rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen, welche mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht sind (Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten);
- Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten;
- Verstöße gegen interne Richtlinien, welche die Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten bzw. die Verletzungen menschenrechtbezogener oder umweltbezogener Pflichten verhindern bzw. erschweren sollen.

Das Vorliegen eines Verstoßes oder relevanten Risikos muss nicht zweifelsfrei beweisbar sein. Eine Meldung ist bereits dann zulässig, wenn dem Hinweisgeber ein Compliance-Verstoß oder eine Verletzung im Bereich der Menschenrechte bzw. Umweltrechte als wahrscheinlich erscheint oder er Risiken und Gefahren diesbezüglich sieht. Die Meldung von Vermutungen ist ebenfalls zulässig, sofern diese transparent dargestellt werden und sich auf konkrete Tatsachen und Vorfälle beziehen. Bewusst unwahre Angaben sind dagegen zu unterlassen.

## **4. Wie kann eine Meldung abgegeben werden**

Hinweise oder Beschwerden in Bezug auf mögliche Compliance-Verstöße bzw. Verletzungen oder Risiken im Bereich menschenrechtbezogener oder umweltbezogener Pflichten können über unser Online-Meldesystem gemeldet werden (im Folgenden: „Meldung“), erreichbar unter folgendem Link:

\*Die Verwendung männlicher Sprachformen dient lediglich der besseren Lesbarkeit und impliziert keine geschlechtsspezifische Bevorzugung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

[https://whistleblowersoftware.com/secure/ARRK\\_Engineering\\_Compliance\\_Verstoß\\_melden](https://whistleblowersoftware.com/secure/ARRK_Engineering_Compliance_Verstoß_melden)

Es besteht die Möglichkeit, Verdachtsfälle anonym zu melden. Die Angabe personenbezogener Daten (z.B. Kontaktdaten) ist nicht erforderlich. Für weitere detaillierte Anleitungen und Hilfestellungen zur Einreichung einer Meldung über unser Online-Meldesystem empfehlen wir unseren Leitfaden für die Berichterstattung, abrufbar unter folgendem Link:

[https://whistleblowersoftware.com/secure/ARRK\\_Engineering\\_Compliance\\_Versto%C3%9F\\_melden/](https://whistleblowersoftware.com/secure/ARRK_Engineering_Compliance_Versto%C3%9F_melden/)

Dieser Leitfaden bietet umfassende Informationen darüber, wie Hinweise oder Beschwerden gemeldet werden können und welche Angaben erforderlich sind, um eine effektive Prüfung und Bearbeitung zu gewährleisten. Wir ermutigen alle Hinweisgeber, die eine Meldung abgeben möchten, sich vorab über die detaillierte Vorgehensweise zur Einreichung von Meldungen zu informieren, bevor sie unser Online-Meldesystem nutzen.

## **5. Wie werden Meldungen bearbeitet?**

Zuständig für die Bearbeitung aller Meldungen, die in den Anwendungsbereich dieser Verfahrensordnung fallen, ist der Compliance-Beauftragte. Dieser handelt insoweit unparteiisch, unabhängig und weisungsfrei. Er wird durch weitere von ihm einbezogene Stellen im Unternehmen unterstützt. Innerhalb des Meldeprozesses werden dem Hinweisgeber die internen Kontaktpersonen aus den Bereichen Human Resources, Finance und Legal aufgezeigt. Dem Hinweisgeber obliegt die Möglichkeit, einzelne Personen aktiv aus dem Meldeverfahren heraus zu nehmen, wenn z.B. aus Sicht des Hinweisgebers ein Interessenkonflikt mit der „Meldung“ und/oder der „Kontaktperson“ besteht.

Alle in die Bearbeitung eingebunden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Eingang einer Meldung wird unternehmensintern dokumentiert und der Hinweisgeber bekommt zeitnah eine Eingangsbestätigung, spätestens jedoch innerhalb eines Zeitraums von sieben (7) Tagen.

Nach Eingang der Meldung wird geprüft, ob der Hinweis oder die Beschwerde einen Bezug zu möglichen Compliance-Verstößen oder zu Verletzungen bzw. Risiken menschenrechtbezogener oder umweltbezogener Pflichten aufweist. Soweit für die angemessene Beurteilung weitere Informationen erforderlich sind, kann der Hinweisgeber um zusätzliche Informationen gebeten werden. Sofern keine Compliance-Relevanz vorliegt, endet das Verfahren und der Hinweisgeber wird darüber informiert.

Sofern ein Anfangsverdacht für einen Compliance-Verstoß oder ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko vorliegt, wird eine weitergehende Untersuchung des gemeldeten Sachverhalts eingeleitet. ARRK kann in diesem Zusammenhang nach eigenem Ermessen weitere interne Stellen in die Bearbeitung einbeziehen. ARRK behält sich vor weitere (auch externe) Ansprechpartner wie z.B. Behörden in das Meldeverfahren zu integrieren, sofern dies für die Untersuchung erforderlich ist. Soweit im Einzelfall möglich und erforderlich werden in Zusammenarbeit mit dem Hinweisgeber zusätzliche Aufklärungsmaßnahmen ergriffen, um ein vertieftes Verständnis des Sachverhalts zu erlangen.

\*Die Verwendung männlicher Sprachformen dient lediglich der besseren Lesbarkeit und impliziert keine geschlechtsspezifische Bevorzugung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Bestätigt sich der Sachverhalt im Laufe des Verfahrens, werden angemessene Maßnahmen zur Abhilfe des festgestellten Fehlverhaltens und/oder ggfs. zur Prävention entsprechender Risiken eingeleitet. Wenn nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass keine menschenrechtliche bzw. umweltbezogene Risiken oder Verletzungen oder sonstige Compliance-Verstöße vorliegen, wird das Verfahren eingestellt.

Die Sachverhaltsaufklärung soll in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Bestätigung des Eingangs der Meldung abgeschlossen sein.

Nach Abschluss der Untersuchung ist dem Hinweisgeber das Ergebnis des Verfahrens innerhalb angemessener Zeit über das Online-Meldesystem mitzuteilen, soweit interne Ermittlungen oder die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

## **6. Verfahrensgrundsätze**

ARRK Mitarbeiter, die an der Bearbeitung einer Meldung mitwirken, haben folgende Verhaltensgrundsätze zu beachten:

- Alle Informationen werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vertraulichkeit bearbeitet. Insbesondere wird die Identität des Hinweisgebers gewahrt und intern nur im erforderlichen Rahmen verwendet.
- ARRK schützt den Hinweisgeber im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Benachteiligungen und Repressalien, die aufgrund einer Meldung entstehen könnten. Im Falle von Hinweisen auf Repressalien gegenüber Hinweisgebern ist unverzüglich der Compliance-Beauftragte einzuschalten.
- Mitarbeiter, die an der Hinweisbearbeitung mitwirken, werden tatsächliche oder drohende Interessenkonflikte vermeiden bzw. anzeigen.
- Sämtliche Maßnahmen während des Verfahrens werden in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht sowie in objektiver und sachgerechter Weise und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips durchgeführt.

## **7. Wirksamkeitsprüfung**

Die Wirksamkeitsprüfung des Beschwerdeverfahrens erfolgt einmal jährlich sowie anlassbezogen.

## **8. Datenschutz**

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Online-Meldeverfahrens erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften. Es werden ausschließlich die zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

Die Einhaltung gesetzlichen Aufbewahrungs- und Löschfristen wird gewahrt. Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten ist freiwillig, ebenso die Nutzung des Hinweisgebersystems. Wenn Sie nicht möchten, dass ARRK Ihre personenbezogenen Daten wie beschrieben erhebt, verarbeitet und nutzt, können Sie Ihre Meldung anonym abgeben. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch unsere Datenschutzhinweise, abrufbar unter folgendem Link:

<https://engineering.arrk.com/de/datenschutz>

## **9. Kontakt**

Bei Fragen zu unserem Online-Meldesystem oder der zugehörigen Verfahrensordnung wenden Sie sich bitte postalisch an:

ARRK Engineering GmbH  
Frankfurter Ring 160  
80807 München

oder per E-Mail an:

[patrick.schianchi@arrk-engineering.com](mailto:patrick.schianchi@arrk-engineering.com)